

Bedeutung, weil sie — im Regelfall über ihre Liefer- oder Leistungsbedingungen — das Kreisgericht am Sitz des Betriebes als zuständig vereinbaren können.

Wird an einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht eine Klage eingereicht, so hat sich das fehlerhaft angerufene Gericht durch unanfechtbaren Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das ausschließlich zuständige Gericht zu verweisen, das an diese Verweisung gebunden ist. Dem Wesen sozialistischer gerichtlicher Tätigkeit entspricht es, daß die Gerichte in Zweifelsfällen dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

In allen anderen Fällen der Unzuständigkeit erfolgt eine Verweisung nur auf Antrag des Klägers, der vom Gericht auf dieses Antragsrecht hinzuweisen ist. Diese unterschiedliche Regelung ist erforderlich, weil in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, daß die Parteien im Wege der Vereinbarung die Zuständigkeit des an und für sich unzuständigen Gerichts begründen.

Wird mit einer Klage ein Anspruch erhoben, über den nach den Vorschriften des GVG nicht die Gerichte zu entscheiden haben, so kann der Kläger beantragen, daß das Gericht die Sache an das zuständige staatliche Organ (z. B. an das Vertragsgericht oder den örtlichen Rat) abgibt. Die Einhaltung bzw. Unterbrechung von Fristen bleiben dabei gewahrt.

Diese Regelung im Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht Rechnung. Ein Bürger, der irrtümlich ein Gericht angerufen hat, soll nicht erst seine Klage zurücknehmen und einen neuen Antrag beim zuständigen Staatsorgan stellen müssen. Wenn auch der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nur sehr eng sein wird, so bringt sie doch zum Ausdruck, daß es zur Verantwortung aller staatlichen Organe — also auch der Gerichte — gehört, einem Bürger schnell und wirksam bei der Klärung seiner Angelegenheiten zu helfen.

Die einstweilige Anordnung

Zwar handelt es sich bei den einstweiligen Anordnungen um keine spezifische Problematik der Einleitung des Verfahrens; dennoch bestehen Zusammenhänge, die es regelungssystematisch rechtfertigen, sie in das Kapitel über die Einleitung des Verfahrens aufzunehmen.

Dem Bedürfnis nach einer einstweiligen Regelung von Rechtsverhältnissen und nach der Sicherung von Ansprüchen vor der Durchführung oder vor Beendigung eines Verfahrens wird ausschließlich durch die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen Rechnung getragen. Es wird also keine einstweiligen Verfügungen und keine Arrestbefehle mehr geben. Die einstweiligen Anordnungen, die innerhalb und außerhalb eines Verfahrens erlassen werden können, dürfen nur in dringenden Fällen ergehen, d. h. in solchen, die keinen Aufschub bis zum Ausspruch einer rechtskräftigen Entscheidung erlauben. Die Dringlichkeit und die zu sichernden bzw. zu regulierenden Ansprüche sind glaubhaft zu machen. In Ehesachen besteht das Gebot der Dringlichkeit nicht. Der mögliche Inhalt der im Regelfall nach mündlicher Verhandlung ergehenden einstweiligen Anordnung bietet alle Gewähr für wirksame Sicherungsmaßnahmen und effektive einstweilige Regelungen. Dem Schutz des Antragsgegners dient die Regelung, daß die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung bei Geld- oder Sachforderungen durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann bzw. die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen darf, wenn durch sie wesentliche Nachteile zu befürchten sind.

Schutzcharakter trägt auch der Schadenersatzanspruch des Antragsgegners, der entsteht, wenn der einer einst-

weiligen Anordnung zugrunde liegende Anspruch von Anfang an unbegründet war. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß eine außerhalb eines Verfahrens erlassene einstweilige Anordnung mit Ablauf von sechs Wochen nach Zustellung an den Antragsteller ihre Wirksamkeit verliert, sofern dieser nicht innerhalb der 6-Wochen-Frist Klage erhebt. Auch diese Regelung verbindet das Erfordernis der Dringlichkeit wirksam mit der Gewährleistung rechtlicher Sicherheit.

Die Zahlungsaufforderung

Sowohl die gegenwärtige Gerichtspraxis als auch prognostisch begründete Vorstellungen weisen auf das Bedürfnis hin, in bestimmten Fällen an Stelle eines Klageverfahrens eine auf gerichtliche Autorität gestützte Aufforderung zur Leistung von Geld an den Schuldner zu erlassen. Das gilt vor allem für Forderungen, deren rechtliche Existenz nicht bestritten ist und bei denen Nachlässigkeiten des Schuldners, eine falsche Einstellung in bezug auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten oder auch vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten für den Rechtskonflikt ursächlich sind. Gegenwärtig werden solche Forderungen in weit höherem Maße als im Klageverfahren im Mahnverfahren geltend gemacht.

Mit der auf Antrag vom Sekretär des Kreisgerichts zu erlassenden Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner aufgegeben, den geforderten Betrag zuzüglich Kosten zu zahlen. Gegen diese Aufforderung ist der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Kreisgericht einzulegende Einspruch zulässig. Wird davon kein Gebrauch gemacht und auch nicht gezahlt, so kann nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden. Wird Einspruch eingelegt, so wird die Zahlungsaufforderung als Klage behandelt und damit ein Klageverfahren eingeleitet. Deshalb muß der Antrag auf Erlaß einer Zahlungsaufforderung in bestimmtem Umfang dem Inhalt einer Klage entsprechen.

Das hier skizzierte Verfahren kann also relativ schnell zu einem rechtskräftigen Vollstreckungstitel führen. Deshalb müssen prozessuale Sicherheiten dafür geschaffen werden, daß keine unbegründeten Ansprüche Inhalt eines solchen Vollstreckungstitels werden. Dem dient vor allem die Pflicht des Sekretärs, die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs auf der Grundlage eines in wesentlichen Teilen einer Klage entsprechenden Antrags zu beurteilen. Durch Koordinierung mit den Zustellungsvorschriften ist weiterhin zu gewährleisten, daß die hier in Frage kommende 2-Wochen-Frist nur dann zu laufen beginnt, wenn der Schuldner mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Zahlungsaufforderung Kenntnis genommen hat. Diese Probleme verdeutlichen, daß mit diesem Verfahren trotz der Schnelligkeit der Erledigung ein Höchstmaß an Begründetheit der mit den rechtskräftigen Zahlungsaufforderungen zu realisierenden Ansprüche zu gewährleisten ist.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

Familiengesetzbuch der DDR mit wichtigen Nebengesetzen
Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

3., erweiterte Auflage

Herausgeber: Ministerium der Justiz

Etwa 240 Seiten; Preis: 4,80 Mark

Die Textausgabe enthält das Familiengesetzbuch, das Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch, die zur Durchführung der beiden Gesetze erlassenen Verordnungen und weitere Bestimmungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Familiengesetzbuch stehen.